

JRK-Ordnung KV Ludwigsburg

1 Aufgaben und Stellung des Jugendrotkreuz

- 1.1 Das JRK ist ein im Rahmen des DRK-Satzungsrechts eigenständig arbeitender Jugendverband innerhalb des Landesverbandes Baden-Württemberg und seiner Kreisverbände und Ortsvereine. Es ist eine rechtlich nicht selbständige Rotkreuz-Gemeinschaft.
- 1.2 Das JRK setzt sich ein für die Grundsätze des Roten Kreuzes - „Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität“ - und die Verwirklichung der Menschenrechte.
- 1.3 Das JRK will in der Jugend den Rotkreuzgedanken wecken, pflegen und in die Tat umsetzen.
- 1.4 Von den satzungsmäßigen Aufgaben des Roten Kreuzes obliegt dem JRK die Mitarbeit, insbesondere bei:
 - ♦ Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit
 - ♦ Allgemeiner Sozialarbeit
 - ♦ Erster Hilfe bei Unglücksfällen
 - ♦ Gesundheitsdienst und vorbeugender Gesundheitspflege
 - ♦ Krankenpflege
 - ♦ Internationalen Hilfsaktionen und
 - ♦ Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuzabkommen.
- 1.5 Zur Erfüllung dieser Aufgaben soll gelernt werden:

In mitmenschlichen Beziehungen zu denken und sich entsprechend zu verhalten, eigenverantwortlich, freiwillig und mit eigenen Anregungen mitzuarbeiten; sich für Frieden, Verständigung zwischen den Völkern und internationale Zusammenarbeit einzusetzen;

Aufgaben und Wirkungsweise von öffentlichen und privaten Einrichtungen zu verstehen, die für die Arbeit des Roten Kreuzes und des JRK Bedeutung haben.
- 1.6 Das JRK ist mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuzgesellschaften verbunden.
- 1.7 Das JRK weiß sich den in der Satzung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. genannten Grundsätzen und Zielen verpflichtet. Es arbeitet mit anderen Jugendverbänden und mit Trägern der Jugendhilfe zusammen. Bei den Jugendringen wirkt es auf allen Ebenen mit. Es pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

2 Mitgliedschaft im Roten Kreuz und Zugehörigkeit zum JRK

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dem JRK können Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr angehören, ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung. Führungskräfte und Mitarbeiter können älter sein.
- 2.1.2 Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben die Angehörigen des JRK die satzungsmäßigen Mitwirkungsrechte am Vereinsleben.
- 2.1.3 Führungskräfte und Mitarbeiter sollen nur bis zum vollendeten 35. Lebensjahr dem JRK angehören.
- 2.1.4 Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können Angehörige des JRK nach Maßgabe der Dienstordnungen für Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften des Landesverbandes zugleich einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft als Mitglied angehören.
- 2.1.5 Mitarbeit im JRK ist aktiver Rotkreuzdienst.

2.2 Aufnahme in das Rote Kreuz und das JRK

- 2.2.1 Die Zugehörigkeit zum JRK wird durch die Mitgliedschaft im Roten Kreuz vermittelt.
- 2.2.2 Der Aufnahmeantrag ist beim örtlich zuständigen Gruppenleiter zu stellen, der ihn über den Leiter des JRK im Kreisverband an die für die Aufnahme zuständige Stelle weiterleitet. Die Zustimmung zum Aufnahmeantrag kann mit einer Frist von drei Monaten widerrufen werden (Probezeit).
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2.2.3 Die Angehörigen des JRK werden für die Erfüllung der Aufgaben des Roten Kreuzes (s. Ziff. 1.3) ausgebildet und mit dessen Aufgaben vertraut gemacht.
- 2.2.4 JRK-Dienstbekleidung darf erst nach einer altersgemäßen Ausbildung in Erster Hilfe getragen werden.

2.3 JRK-Ausweis und JRK-Mitgliedsbuch

- 2.3.1 Die Angehörigen des JRK erhalten die Ordnung für das JRK, einen JRK-Ausweis und ein JRK-Mitgliedsbuch.
- 2.3.2 Der JRK-Ausweis belegt die Zugehörigkeit zum JRK und muss zu seiner Gültigkeit nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres verlängert werden.
- 2.3.3 Das JRK-Mitgliedsbuch weist Ausbildung und Tätigkeit im JRK nach. Es gilt nur in Verbindung mit dem JRK-Ausweis. Eintragungen im JRK-Mitgliedsbuch dürfen nur vom Leiter des JRK im Kreisverband, von Lehrgangleitern und deren Beauftragten vorgenommen werden.

2.4 Austritt aus dem Roten Kreuz und dem JRK

- 2.4.1 Der Austritt aus dem JRK erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen JRK-Gruppenleiter, der sie an den Leiter des JRK im Kreisverband weiterleitet.

- 2.4.2 Ausrüstungsgegenstände und Ausweis sind zurückzugeben. Das Mitgliedsbuch kann als Nachweis der Ausbildung belassen werden.
- 2.4.3 Der Austritt aus einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft berührt die Zugehörigkeit zum JRK nicht, der Austritt eines über Sechzehnjährigen aus dem JRK berührt seine Mitgliedschaft im Roten Kreuz nicht.

2.5 Ausschluss

2.5.1 Ausschluss auf Antrag

Anträge auf Ausschluss aus dem JRK kann der Leiter des JRK im Kreisverband mit Zustimmung des JRK-Kreisausschuss stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. Gegen den Ausschluss kann das Schiedsgericht gemäß § 22 der Satzung des Landesverbandes angerufen werden.

2.5.2 Ausschluss wegen fehlender Mitarbeit

Wer dem JRK-Dienst 1 Jahr unentschuldigt fernbleibt, ist ausgeschlossen.

- 2.5.3 Wird ein JRK-Angehöriger zwischen dem sechsten und dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr aus dem JRK ausgeschlossen, so endet damit auch die Mitgliedschaft im Roten Kreuz und umgekehrt. Der Ausschluss von Angehörigen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, berührt die Mitgliedschaft im Roten Kreuz und eine Zugehörigkeit zu einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft nicht.

3 Aufbau und Organisation

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die JRK-Mitglieder sind in Gruppen zusammengefasst, die altersmäßig gegliedert sein sollen.
- 3.1.2 Die Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen erfolgt durch den JRK-Kreisausschuss mit Zustimmung des Kreisvorstandes.

3.2 Jugendrotkreuzgruppe

- 3.2.1 Die Gruppenleiter werden von den anwesenden Gruppenmitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt und vom JRK-Kreisausschuss bestätigt. Sie müssen an einer Ausbildung für die JRK-Gruppenleiter mit Erfolg teilgenommen und mindestens 16 Jahre alt sein. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.
- 3.2.2 In der Aufbauphase einer Gruppe oder solange ein Gruppenleiter nicht gewählt ist, kann vom Leiter des JRK im Kreisverband ein kommissarischer Gruppenleiter benannt werden. Nach spätestens einem ½ Jahr muss jedoch eine Wahl erfolgen.
- 3.2.3 Eine Abwahl des Gruppenleiters ist möglich. Der Antrag auf Abwahl kann von der Mehrheit der Gruppenmitglieder und von jedem Mitglied des JRK-Kreisausschuss schriftlich beim Leiter des JRK im Kreisverband gestellt werden. Die Abwahl erfolgt durch die Mehrheit aller Gruppenmitglieder in geheimer Abstimmung.

3.2.4 Gegen die Abwahl kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand des Kreisverbandes Einspruch erheben. Der Kreisvorstand entscheidet darüber endgültig.

3.3 Kreisebene

3.3.1 JRK-Kreisausschuss

3.3.1.1 Die JRK-Gruppenleiter-Versammlung hat das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des JRK- Kreisausschusses. Dieser wird vom Kreisvorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

3.3.1.2 Der JRK-Kreisausschuss hat neun Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3.3.1.3 Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht der Anwesenheit im JRK-Kreisausschuss; sie müssen jederzeit gehört werden.

3.3.1.4 Der JRK-Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.3.1.5 Aufgaben des JRK-Kreisausschuss sind insbesondere

- Beratung der Organe des Kreisverbandes bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das JRK und bei der Einstellung hauptamtlicher Kräfte für das JRK
- Erarbeitung von Empfehlungen für die JRK-Arbeit
- Koordinierung und Planung der JRK-Arbeit in Zusammenarbeit mit den JRK-Gruppenleitern
- Beratung verbandsinterner und jugendpolitischer Probleme
- Wahrnehmung der vom Kreisvorstand delegierten Aufgaben
- Beschluss über die Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen
- Bestätigung von JRK-Gruppenleitern.

3.3.2 Leiter des JRK im DRK-Kreisverband

3.3.2.1 Der Leiter des JRK im Kreisverband sowie ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der JRK-Gruppenleiter-Versammlung durch die DRK-Kreisversammlung gewählt.

3.3.2.2 Die Aufgaben des Leiters des JRK im Kreisverband sind insbesondere

- Vertretung der Empfehlung des JRK-Kreisausschuss im Kreis- vorstand
- Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes
- Aufbau neuer JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften
- Versorgung der JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften mit Schriftmaterial, Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des DRK-Landesverbandes
- Beratung der Gruppenleiter
- Pflege von Kontakten zu Persönlichkeiten und Trägern der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- Mitarbeit in den Stadt- und Kreisjugendringen

- Durchführung von Tagungen und Wochenendtreffen des JRK im Kreisverband und Werbung von Teilnehmern für Veranstaltungen und Lehrgänge des Landesverbandes
- Durchführung von JRK-Veranstaltungen auf Kreisebene insbesondere in den Bereichen Jugenderholung Jugendbildung und Wettbewerb sowie Maßnahmen, die die Zusammenarbeit unter den JRK-Gruppen fördern oder Beispielcharakter für die JRK-Arbeit haben nach den Empfehlungen des JRK-Kreisausschuss.

Der Leiter des JRK im Kreisverband wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

3.3.3 JRK-Gruppenleiter-Versammlung

3.3.3.1 Die JRK-Gruppenleiter-Versammlung wird mindestens einmal jährlich vom Leiter des JRK im Kreisverband einberufen. Ihr gehören der Leiter des JRK im Kreisverband als Vorsitzender, dessen Stellvertreter, die Mitglieder des JRK-Kreisausschuss, ein Gruppenleiter jeder JRK-Gruppe im Kreisverband sowie die Leiter der im Kreisgebiet bestehenden JRK-Schulgemeinschaften stimmberechtigt an. Die JRK-Gruppenleiter können im Verhinderungsfall einen Vertreter benennen. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

3.3.3.2 Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht der Anwesenheit; sie müssen jederzeit gehört werden.

3.3.3.3 Die JRK-Gruppenleiter-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens aus der Hälfte der Ortsvereine, in denen JRK-Gruppen bestehen, Vertreter anwesend sind. Die JRK-Gruppenleiter-Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.3.3.4 Aufgaben der JRK-Gruppenleiter-Versammlung sind insbesondere

- Vorschlag eines Kandidaten für das Amt des Leiters des JRK im Kreisverband sowie seines Stellvertreters zur Wahl durch die Kreisversammlung in geheimer, getrennter Wahl;
- Vorschlag von neun Kandidaten sowie von zwei Nachrückern für den JRK-Kreisausschuss zur Wahl durch den Kreisvorstand in geheimer Wahl en bloc. Dem Kreisvorstand für den JRK-Kreisausschuss vorgeschlagen werden dabei die neun Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Als Nachrücker vorgeschlagen werden die zwei Kandidaten die die nächsthöchsten Anzahlen von Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- Entgegennahme der Berichte des Leiters des JRK im Kreisverband und des Vorsitzenden des JRK-Kreisausschuss über die JRK-Arbeit;
- Abgabe von Empfehlungen für die JRK-Arbeit zur Beratung im JRK-Kreisausschuss.
- Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisvorstandes

3.3.4 Mitarbeiter und Führungskräfte

- 3.3.4.1 Führungskräfte des JRK sind der Leiter des JRK im Kreisverband, dessen Stellvertreter, die Mitglieder des JRK-Kreisausschuss die JRK-Gruppenleiter die Vertreter des JRK in Vereinsorganen des Roten Kreuzes sowie die oberhalb der Ebene des Kreisverbandes tätigen JRK-Mitglieder.
- 3.3.4.2 Mitarbeiter im Kreisverband sind Mitglieder des JRK, die den Leiter des JRK im Kreisverband und/oder des JRK-Kreisausschuss aktiv und regelmäßig bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.
- 3.3.4.3 Die Mitarbeiter im Kreisverband werden zu einer Gruppe zusammengefasst. Diese Gruppe wird vom Leiter des JRK im Kreisverband geleitet.

4 JRK und Schule

- 4.1 Das JRK sieht seinen Auftrag im schulischen Bereich in der Verbreitung des Ideengutes des Roten Kreuzes. Es bietet den Schulen Bildungsprogramme an. Darüber hinaus ist das JRK insbesondere für die Schule ein ergänzender Übungsbereich der sozialen Erziehung.
- 4.2 Die Arbeit vollzieht sich in JRK-Schulgemeinschaften. Diese verstehen sich als offene Gruppen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben.
- 4.3 Die JRK-Schulgemeinschaften werden für die Dauer ihrer Aktivität dem JRK zugeordnet. Die Leiter der JRK-Schulgemeinschaften sind in den entsprechenden JRK-Gremien vertreten.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Mittelbeschaffung

- 5.1.1 Die Finanzierung der Arbeit des JRK wird in den Haushaltsplänen des Kreisverbandes und der Ortsvereine geregelt.
- 5.1.2 Die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ist den satzungsgemäßen Organen nachzuweisen.
- 5.1.3 Die Mitglieder des JRK helfen mit bei der Mittelbeschaffung.

5.2 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung für das JRK werden mit Zustimmung des Kreisvorstandes von der **Gruppenleitervollversammlung** beschlossen.